

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Keuter, Eugen Schmidt, Joachim Wundrak, Matthias Moosdorf und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/11121 –**

Entscheidungen über Gefährdungsanzeigen von Ortskräften im Rahmen des ressortgemeinsamen Ortskräfteverfahrens

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fragesteller interessieren sich für die getroffenen Entscheidungen bezüglich der von Oktober 2021 bis Januar 2024 im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zugegangenen 4 470 Gefährdungsanzeigen.

Die Fragesteller nehmen Bezug auf die Antworten des BMZ auf die Schriftlichen Fragen 198 und 199 des Abgeordneten Stefan Keuter auf Bundestagsdrucksache 20/10565.

Ferner werden weitergehende Informationen zum Ortskräfteverfahren im Geschäftsbereich des BMZ erfragt.

1. Wie viele Gefährdungsanzeigen afghanischer Ortskräfte der Deutschen Entwicklungszusammenarbeit (Staatlicher bilateraler Entwicklungszusammenarbeit sowie Nichtstaatlicher Entwicklungszusammenarbeit) gingen jeweils im Februar und März 2024 im BMZ ein?

Im Februar und März 2024 gingen keine Gefährdungsanzeigen im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ein.

2. Welche Stellen im Geschäftsbereich des BMZ sind für das Ortskräfteverfahren für afghanische Ortskräfte zuständig?

Das Ortskräfteverfahren für Afghanistan ist für den Geschäftsbereich des BMZ dem Länderbereich Afghanistan–Pakistan angegliedert.

3. Wie sind die einzelnen Prozessschritte des Ortskräfteverfahrens für afghanische Ortskräfte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit ausgestaltet, und wer bzw. welche Stelle der Bundesregierung ist für welchen Schritt zuständig bzw. verantwortlich (bitte Prozessschritte abschließend von Gefährdungsanzeige der Ortskraft bis Ausreise der Ortskraft nach Deutschland darstellen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1224 verwiesen.

Erhält eine Person eine Aufnahmeerklärung als Ortskraft, steht diese unter dem Vorbehalt, dass sich im weiteren Verfahren keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse ergeben und das Visumverfahren erfolgreich durchlaufen wird. Das Visumverfahren erfolgt an der Deutschen Botschaft Islamabad. In diesem Rahmen werden das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufnahme, die Identität sowie das Vorliegen eines visierfähigen Dokuments sorgfältig geprüft. Zudem erfolgen Sicherheitsabfragen und es wird eine Sicherheitsbefragung durchgeführt.

4. Werden Gefährdungsanzeigen afghanischer Ortskräfte Gefährdungsklassen bzw. Gefährdungskategorien zugeordnet oder findet eine sonstige Einstufung der Gefährdung statt?
 - a) Wenn ja, welche Gefährdungsklassen bzw. Gefährdungskategorien sieht das Ortskräfteverfahren vor, und welche konkreten Kriterien müssen für die jeweilige Zuordnung vorliegen?
 - b) Wenn ja, welche Gefährdungsklasse bzw. Gefährdungskategorie berechtigt die Ortskraft zur Ausreise nach Deutschland?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Zur internen Kategorisierung werden im Geschäftsbereich des BMZ drei Gefährdungseinstufungen vergeben (1: direkte Gefährdung; 2: latente Gefährdung; 3: keine Gefährdung). Die beiden erstgenannten Gefährdungsstufen bilden das Votum ab, im Ressortkreis die Zusage einer Aufnahme anzuregen. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

5. Wie wurde über die seit Oktober 2021 im BMZ eingegangenen Gefährdungsanzeigen bis heute entschieden, welche Gefährdungseinstufungen wurden seitens des BMZ vorgenommen (bitte monatlich und nach Gefährdungseinstufungen aufschlüsseln)?

Jeder Einzelfall wird individuell auf Grundlage der in der Anzeige gemachten Angaben geprüft und bewertet. Im Vordergrund steht, wieweit die der einzelnen Person mit dem Tätigkeitsprofil übertragenen Aufgaben diese zum Entscheidungszeitpunkt einer individuellen, konkreten und über die allgemeine Situation vor Ort hinausgehenden Gefährdung aussetzen. Die seitens des BMZ vorgenommenen Gefährdungseinstufungen der seit Oktober 2021 im BMZ eingegangenen Gefährdungsanzeigen werden statistisch nicht erhoben.

Angehörige	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2021								239	276	349	822	855
2022	1 089	1 455	2 015	435	170	334	275	143	132	104	113	62
2023	56	113	77	7	0	0	0	0	9	39	87	78
2024	97	109	95	50								

Es gilt ferner: Die grundsätzliche Zugangsberechtigung einer Person für das Ortskräfteverfahren Afghanistan wird durch dessen Arbeitsverhältnis mit einer im Geschäftsbereich des BMZ tätigen Einrichtung begründet. Arbeitsverträgen gleichgestellt sind Verträge, die in Gesamtschau, etwa in Dauer und Einbindung in die Organisationsabläufe der Einrichtung, einem Arbeitsvertrag gleichkommen. Diese Gruppe erfasst auch einzelne Beraterverträge („Consultancy“).

Die Prüfung, ob gegen die Aufnahme einer Person Sicherheitsbedenken bestehen, wird für sämtliche Einzelkategorien einheitlich gehandhabt. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen

- i) Wurde die Ausreise der afghanischen Ortskräfte durch das BMZ oder durch die Durchführungsorganisationen unterstützt, wenn ja inwiefern (bitte die ggf. erbrachten Unterstützungsleistungen beschreiben)?
- j) Wurde die Ausreise der nach dem Ortskräfteverfahren mitberechtigten Angehörigen durch das BMZ oder durch die Durchführungsorganisationen unterstützt, wenn ja inwiefern (bitte die ggf. erbrachten Unterstützungsleistungen beschreiben)?

Die Fragen 6i und 6j werden gemeinsam beantwortet.

Das BMZ unterstützt die Ausreise afghanischer Ortskräfte samt den von der Aufnahmeerklärung umfassten Familienangehörigen, unter anderem durch die Vorbereitung und operative Umsetzung von Aus- und Weiterreisen inklusive Transport, Unterbringung und Verpflegung, ggfs. medizinische und/oder psychosoziale Notfallversorgung.

- k) Welche Kosten sind durch die ggf. erbrachten Unterstützungsleistungen bisher insgesamt entstanden?
- l) Wie werden die ggf. angefallenen Kosten zur unterstützten Ausreise haushälterisch durch das BMZ behandelt?

Die Fragen 6k und 6l werden gemeinsam beantwortet.

Haushälterisch werden die Mittel für die unterstützte Ausreise aus dem Kapitel 2301 Titel 896 03 Bilaterale Technische Zusammenarbeit bereitgestellt. Hierunter fällt nicht allein die Unterstützung von Ortskräften und ihren Familienangehörigen. Eine gesonderte Aufstellung der Kosten dieser Unterstützungsmaßnahmen für Ortskräfte des BMZ erfolgt nicht.

- 7. Wie viele Ortskräfte bzw. Nationale Mitarbeiter (NMA) wurden von den staatlichen Durchführungsorganisationen (GIZ und KfW) in Afghanistan seit Oktober 2021 eingestellt (bitte nach Anzahl, Monat und Durchführungsorganisation aufschlüsseln)?

Hinsichtlich der Neueinstellung von Ortskräften der Bundesregierung, insbesondere des BMZ, einschließlich seiner Durchführungsorganisationen, wird verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/5523. Des Weiteren wird verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 179 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache

20/3356 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 222 der Abgeordneten Andrea Lindholz auf Bundestagsdrucksache 20/4852. Mit der dort genannten Begründung wird die Veröffentlichung der erfragten Informationen hier ebenfalls auf den Deutschen Bundestag beschränkt und dem Parlament in der als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Anlage 1 separat zur Einsichtnahme bereitgestellt.*

8. Werden Ortskräfte bzw. NMA vor ihrer Einstellung bei der GIZ GmbH sicherheitsüberprüft, und wenn ja, wie, wo, und durch wen?

Vor ihrer Einstellung überprüft die GIZ afghanische Bewerberinnen und Bewerber. Die Überprüfung umfasst den Abgleich mit Sanktionslisten der EU und den USA, eine Plausibilitätsprüfung der Lebensläufe und Einholung von Referenzen von vorherigen Arbeitgebern.

9. Werden Ortskräfte bzw. NMA vor ihrer Einstellung bei der KfW sicherheitsüberprüft, und wenn ja, wie, wo, und durch wen?

Grundsätzlich werden Ortskräfte vor Einstellung immer einer Sicherheitsprüfung unterzogen. Art und Umfang hängen dabei vom jeweiligen Landeskontext ab.

10. Wurden Ortskräfte bzw. NMA der GIZ GmbH und KfW vor dem 15. August 2021 vor ihrer Einstellung sicherheitsüberprüft, und wenn ja, wie, wo, und durch wen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Für KfW-Ortskräfte in Afghanistan erfolgte die Sicherheitsprüfung in Zusammenarbeit mit einem internationalen Sicherheitsdienstleister.

11. Welchem Ressort der Bundesregierung wurden beispielsweise Ortskräfte der vom BMZ und Auswärtigen Amt (AA) kofinanzierten Maßnahmen und Vorhaben der GIZ GmbH in Afghanistan zugeordnet?
12. Welchem Ressort wurden Ortskräfte der von anderen öffentlichen Auftraggebern beauftragten Maßnahmen und Vorhaben der GIZ GmbH in Afghanistan zugeordnet?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Grundlage für die Erfassung einer Ortskraft durch das Ortskräfteverfahren Afghanistan ist dessen Mitarbeit in einer von einem Ressort der Bundesregierung finanzierten Maßnahme oder einem Vorhaben. Kofinanzierte Maßnahmen oder Vorhaben wurden dem im Schwerpunkt zuständigen Ressort der Bundesregierung zugeordnet. Bestand keine Finanzierung durch ein Ressort der Bundesregierung, wurde die Ortskraft dem BMZ zugeordnet.

* Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

13. Wie viele Gefährdungsanzeigen afghanischer Ortskräfte gingen seit Oktober 2021 im AA ein (bitte monatlich aufschlüsseln)?

Eine statistische Erhebung und Aufschlüsselung von eingehenden Gefährdungsanzeigen afghanischer Ortskräfte (OK) beim Auswärtigen Amt erfolgt nicht.

- a) Wie wurde über die eingegangenen Gefährdungsanzeigen bisher entschieden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Seit dem 15. Juni 2022 entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über Vorschläge von afghanischen Ortskräften und ihren Familienangehörigen für eine Aufnahmeerklärung gemäß § 22 Satz 2 AufenthG.

- b) Wie viele afghanische Ortskräfte des AA sind bisher samt mitberechtigten Angehörigen nach Deutschland ausgereist (bitte nach Ortskräften und Angehörigen aufschlüsseln)?

Seit dem 15. Mai 2021 sind insgesamt 673 Ortskräfte des Auswärtigen Amts und 2 271 Familienangehörige nach Deutschland ausgereist.

- c) Wurde die Ausreise der afghanischen Ortskräfte des AA samt mitberechtigten Angehörigen durch das AA unterstützt, und wenn ja, inwiefern (bitte die ggf. erbrachten Unterstützungsleistungen beschreiben)?

Das Auswärtige Amt unterstützt die Ausreise afghanischer Ortskräfte samt den von der Aufnahmeerklärung umfassten Familienangehörigen, unter anderem durch die Vorbereitung und operative Umsetzung von Aus- und Weiterreisen inklusive Transport, Unterbringung und Verpflegung, ggfs. medizinische und/oder psychosoziale Notfallversorgung.

- d) Welche Kosten sind dem AA im Zusammenhang mit der ggf. unterstützten Ausreise bisher entstanden, und wie werden diese Kosten haushälterisch behandelt?

Haushälterisch werden die Mittel für die unterstützte Ausreise aus dem Kapitel 0501 Titel 687 34 Krisenprävention, Stabilisierung und Friedensförderung, Klima- und Sicherheitspolitik bereitgestellt. Hierunter fällt nicht allein die Unterstützung von Ortskräften und ihren Familienangehörigen. Eine gesonderte Aufstellung der Kosten dieser Unterstützungsmaßnahmen für Ortskräfte des Auswärtigen Amts erfolgt nicht.

14. Wie viele sonstige Personen (ausgenommen afghanische Ortskräfte der Ressorts samt mitberechtigten Angehörigen) aus Afghanistan sind mit Wissen und Wollen bzw. Unterstützung der Bundesregierung seit dem 15. August 2021 nach Deutschland ausgereist (bitte monatlich aufschlüsseln)?

Neben dem Ortskräfteverfahren erfolgte die Aufnahme von weiteren besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen über die sogenannte Menschenrechtsliste, das Überbrückungsprogramm sowie das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan. Die Zahl der Hauptpersonen und deren Familienangehörigen, die über diese Verfahren mit Unterstützung der Bundesregierung seit dem 15. August 2021 eingereist sind, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

